

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 7. Februar 2018

### **Elektrizitätswerk, Totalrevision Tarif N, Erlass Netzanschlussverordnung; Revision Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)**

#### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 5078 des Gemeinderats vom 25. Januar 2006 (GR Nr. 2004/487) wurde der «Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk» (Tarif N; AS 732.311) erlassen. Dieser Tarif regelt die Erhebung von Gebühren für den Anschluss an das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) in Form von Netzanschlussbeiträgen (NAB) und Netzkostenbeiträgen (NKB). Mit Beschluss Nr. 3995 des Gemeinderats vom 29. Januar 2009 (GR Nr. 2008/311) wurde der Tarif N das letzte Mal im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung moderat angepasst. Aus diversen Gründen besteht Anpassungsbedarf am Erlass. Unter anderem ist eine kostenbasierte Differenzierung der NKB nach Netzebene erforderlich. Weiter soll der Problematik zu gross dimensionierter Anschlüsse und damit nicht nutzbarer Netzkapazitäten bzw. zu starkem Netzausbau mit entsprechenden Massnahmen entgegengewirkt werden. Ferner wird die redaktionelle Anpassung von Fachbegriffen an branchenübliche Bezeichnungen vorgenommen.

Gleichzeitig soll der Erlass in einer formellen Totalrevision an die Richtlinien der Rechtsetzung (RL Rechtsetzung, STRB Nr. 623/2015 vom 1. Juli 2015) angepasst werden. Der bisherige Tarif N ist demzufolge neu als «Netzanschlussverordnung» (NAV) zu erlassen.

Mit dem Erlass der NAV ist auch eine Anpassung von Bestimmungen im Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (EAR, AS 732.210) erforderlich (vgl. Ziff. 5).

Unter der AS-Nummer 720 bestehen zudem in der Amtlichen Sammlung Erlasse des Stadtrats zu den «Öffentlichen Werken allgemein». Drei davon sind zwischenzeitlich durch den Erlass von werkspezifischen Erlassen oder aus anderen Gründen obsolet geworden (vgl. Ziff. 6). Sie sind daher aufzuheben.

#### **2. Grundsätzliches zum Netzanschluss**

Der Netzanschluss, d. h. die Anbindung an das Verteilnetz des ewz zur Stromversorgung, finanziert sich aus drei Komponenten:

1. Dem Netzanschlussbeitrag (NAB), der die baulichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses deckt. Er ist bei Bauvollendung des Netzanschlusses zu bezahlen.
2. Dem Netzkostenbeitrag (NKB), der auf der Leistung des Netzanschlusses in kVA basiert und der Deckung eines Anteils an die Investitionskosten der dem Netzanschluss vorgelegten Netzinfrastruktur (Grob- und Feinerschliessung gemäss Art. 4 Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz [WEG, SR 843]) entspricht. Gemäss Art. 6 WEG i.V.m. Art. 1 Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (VWEG, SR 843.1) tragen die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wenigstens 30 Prozent der Kosten für Anlagen der Groberschliessung (Mittelspannungskabelnetz und die Reservetrassen) und 70 Prozent der Kosten für Anlagen der Feinerschliessung (Transformation [Mittel- in Niederspannung], Schaltstellen [Mittelspannung], Niederspannungsnetz und dessen Schaltstellen). Der NKB ist ebenfalls bei Bauvollendung des Netzanschlusses zu bezahlen.

3. Dem Netznutzungsentgelt, das für die Nutzung des Netzes während der technischen Lebensdauer des Netzanschlusses von rund 40 Jahren entrichtet wird und u. a. die laufenden Kosten des Netzanschlusses deckt. Es wird von der Netznutzerin oder dem Netznutzer bezahlt und richtet sich nach den geltenden Netznutzungstarifen des ewz.

Der Netzanschluss erstreckt sich physisch vom sogenannten Netzanschlusspunkt (vgl. Ziff. 4.2) bis zur Grenzstelle in der Hausinstallation gemäss Ziff. 2.1.7 EAR, wobei sich in der Regel ein Teil des Netzanschlusses (v. a. der Netzanschlusspunkt) im öffentlichen Grund und ein Teil im Privatgrund befindet. Daraus ergeben sich entsprechende Zuständigkeiten des ewz im öffentlichen Grund und der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer im Privatgrund bezüglich Kostentragung und Verantwortlichkeit.

Für die Gewährleistung eines störungsfreien und sicheren Betriebs des Verteilnetzes ist es erforderlich, dass jeder einzelne Netzanschluss ordnungsgemäss installiert und betrieben wird.

### **3. Zum Aufbau der NAV**

Im Aufbau des Erlasses wurde eine grundlegende Änderung vorgenommen. Die NAV ist eingeteilt in I. Einleitung, II. Gebühren, III. Allgemeine Bestimmungen und IV. Schlussbestimmungen. Unter «I. Einleitung» werden Legaldefinitionen eingeführt, die der Verständlichkeit der zu regelnden Materie dienen. Des Weiteren wird als Anhang zum Erlass die grafische Darstellung eines Netzanschlusses aufgenommen, die die einzelnen Komponenten des Netzanschlusses illustriert (Art. 2 Abs. 2). Ziff. «II. Gebühren» ist aufgegliedert nach dem Kreis der Gebührenpflichtigen (Art. 3), dem NAB (lit. A., Art. 4) sowie dessen Berechnungsgrundlagen (lit. B., Art. 5–7) und dem NKB (lit. C., Art. 8) sowie dessen Berechnungsgrundlagen (lit. D., Art. 9–13). Durch die Aufgliederung in NAB und NKB und die klare, abschliessende Aufzählung der gebührenauslösenden Fälle entfällt die bisherige Ausnahmeregelung Ziff. 2.1 Tarif N, die eine implizite Netzanschlussgebühr für über fünf Jahre bestehende Bauanschlüsse und andere temporäre Netzanschlüsse sowie den Wiederaufbau des Netzanschlusses ab gleichem NAP (Netzanschlusspunkt) nach über fünf Jahren statuiert. In lit. E. sind weitere Gebühren aufgeführt, die in Zusammenhang mit einem Netzanschluss anfallen können (Art. 14 und 15 NAV; vgl. nachfolgend Ziff. 4.7.2). In Ziff. III folgen Allgemeine Bestimmungen (Art. 16 und 17) und in Ziff. IV die Schlussbestimmungen (Art. 18–21).

### **4. Änderungen in der NAV gegenüber dem geltenden «Tarif N»**

Im Folgenden werden die einzelnen Bestimmungen der NAV erläutert.

#### **4.1 Art. 1 Geltungsbereich**

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für den Anschluss in Niederspannung an das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz).

Der Geltungsbereich der Netzanschlussverordnung wird dahingehend präzisiert, dass darin der Anschluss in Niederspannung geregelt ist. Die gesetzlichen Grundlagen für den Anschluss an das Verteilnetz in Mittel- und Hochspannung sind in Ziff. 2.1.5 EAR und in Ziff. 2 Art. 3–8 Reglement Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AB Tarife, AS 732.211) geregelt. Es ist vorgesehen, für die NAV separate «Ausführungsbestimmungen zum Netzanschluss» (AB NA) zu erlassen. Die in den heutigen AB Tarife bestehenden Regelungen zum Netzanschluss, die mit dem Erlass der NAV ohnehin der Anpassung bedürfen, sollen in die AB NA überführt werden (vgl. Ziff. 4.9). Die Revision der AB Tarife sowie der Erlass der AB NA soll nach Erlass der NAV durch den Gemeinderat vom Stadtrat beschlossen werden.

Das Netzgebiet des ewz umfasst nebst der Stadt Zürich kleinere Teile ausserhalb des Stadtgebiets, die dem ewz gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 20. Februar 2013 zur Zuteilung der Stromnetzgebiete und basierend auf der kartografischen Darstellung vom 16. November 2012 zugeteilt worden sind. Die NAV findet auch in diesen kleinen Gebieten Anwendung.

#### 4.2 Art. 2 Begriffe

Art. 2 <sup>1</sup> In dieser Verordnung bedeuten:

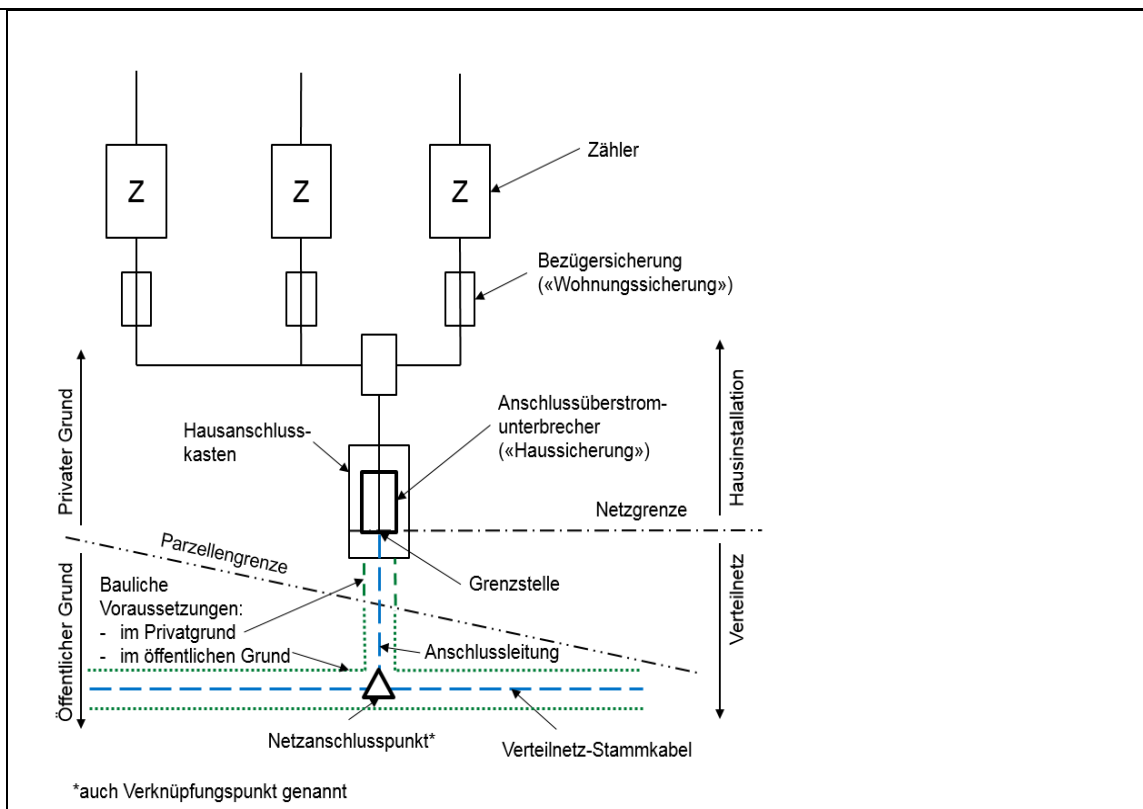
- a. Netzanschluss: technische Anbindung von Anlagen an das Verteilnetz (einschliesslich aller baulichen Voraussetzungen) ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle gemäss Ziff. 2.1.7 Energieabgabereglement<sup>3</sup>;
- b. Transitleitung: Netzkabel, das zwei Verteilstellen (Verteilkabine, -nische oder -raum) verbindet und der Redundanz dient;
- c. Netzanschlusspunkt<sup>4</sup>: Stelle, an der eine Anlage an einer Verteilstelle (Verteilkabine, -nische oder -raum), in einer Transformatorenstation, am letzten Anschluss an das Netz (Netzkabel) im öffentlichen Grund oder an einer Transitleitung im privaten Grund in Niederspannung an das Verteilnetz angeschlossen ist;
- d. Anschlussüberstromunterbrecher: Sicherung zwischen Verteilnetz und Hausinstallation;
- e. Bauliche Voraussetzungen: Für die Erstellung und den Betrieb des Netzanschlusses erforderliche Infrastruktur und Massnahmen wie z. B. Rohrblöcke, Mauerdurchbrüche oder Brandabschlüsse;
- f. Auswechslung: Ersatz des kompletten Netzanschlusses;
- g. Änderung eines Netzanschlusses: Ersatz eines Teils oder Verlegung eines Teils des Netzanschlusses;
- h. Verstärkung: Erhöhung der maximalen Anschlussleistung des Netzanschlusses in kVA;
- i. Netzanschlussbeitrag: Gebühr zur Deckung der Erstellungskosten des Netzanschlusses sowie des Anschlussüberstromunterbrechers;
- j. Netzkostenbeitrag: Gebühr zur Finanzierung der dem Netzanschluss vorgelagerten Infrastruktur;

<sup>2</sup> Eine vereinfachte Darstellung eines Netzanschlusses befindet sich im Anhang zu dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210).

<sup>4</sup> Die Bezeichnung Netzanschlusspunkt ist Synonym zu der in der Branche teils verwendeten Bezeichnung «Verknüpfungspunkt».

Als Anhang:  
Vereinfachte Darstellung eines Netzanschlusses



In Art. 2 werden Legaldefinitionen eingeführt, womit die Verständlichkeit der Verordnung erhöht werden soll.

Hierbei ist der Begriff des Netzanschlusspunkts (NAP) hervorzuheben, der bisher nicht klar festgelegt ist und daher für den Anschluss in Niederspannung im Verteilnetz in der Stadt Zürich definiert werden soll. Der NAP ist bisher lediglich beiläufig als «Verzweigungspunkt» im EAR erwähnt (vgl. nachfolgend Ziff. 5.2.3). Der NAP ist von Bedeutung, weil dort die Anbindung einer Anlage ans Verteilnetz erfolgt und er somit massgebend dafür ist, wer welchen Anteil an den Kosten des Netzanschlusses zu tragen hat.

Der NAP wird gemäss Ziff. 3.5 der Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz, Empfehlung Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmerinnen und -nehmer an das Verteilnetz) des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) (nachfolgend «Branchenempfehlung Netzanschluss»), vom Verteilnetzbetreiber an der technisch und wirtschaftlich günstigsten Stelle festgelegt, d. h. abhängig von den vorliegenden technischen Netzverhältnissen, der künftigen Netzentwicklung und den gesamtwirtschaftlichen Kosten. Dies entspricht auch den Vorgaben, die in Art. 10 Abs. 3 Energieverordnung (EnV, SR 730.01) für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen festgelegt sind. Der NAP kann somit ausgehend vom Einzelfall je nach Netzumgebung an unterschiedlichen Stellen sein, z. B. in einer Verteilkabine oder auch in einer Transformatorenstation.

In der Vergangenheit hat der Umstand, dass der Netzanschlusspunkt in Niederspannung nicht definiert war, wiederholt zu Diskussionen über die Kostentragung geführt. Die Legaldefinition des NAP in der NAV soll diesbezüglich Klarheit schaffen.

Andere Schweizerische Verteilnetzbetreiberinnen bezeichnen den NAP auch als Verknüpfungspunkt. Diese Bezeichnungen sind synonym zu verstehen.

Hervorzuheben ist zudem die Definition des NKB. Um ein Gebäude mit Strom zu versorgen, fallen nicht nur Kosten für den individuellen Anschluss der Anlage an, es bedarf einer vorgelegerten Netzinfrastruktur aus Hoch-, Mittel- und Niederspannungsleitungen, Netzstützpunkten, Unterwerken und Transformatorstationen, die den Strom von Hoch- auf Mittelspannung bzw. von Mittelspannung auf Niederspannung umwandeln. Hierfür entstehen nicht nur hohe Kosten für den Ausbau des Netzes, das Netz muss auch instandgehalten und modernisiert werden, um die Versorgungssicherheit jedes einzelnen Anschlusses in der Stadt Zürich zu gewährleisten. Jede Anschlussnehmerin bzw. jeder Anschlussnehmer, die oder der über eine Anlage ans Netz angeschlossen wird, hat hierzu einen Beitrag in Form des NKB zu leisten.

Mit der Aufnahme einer grafischen Darstellung soll der relativ komplexe Netzanschluss zusätzlich veranschaulicht werden.

#### **4.3 Art. 3 Gebührenpflichtige**

Art. 3 <sup>1</sup> Der Netzanschlussbeitrag, der Netzkostenbeitrag und allfällige weitere Gebühren dieser Verordnung werden von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller geschuldet.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und die Bestellerin oder der Besteller des Netzanschlusses haften solidarisch für Netzanschlussbeitrag, Netzkostenbeitrag und allfällige weitere Gebühren.

Gemäss der bisherigen Ziff. 2 Tarif N sind NAB und NKB von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer geschuldet, wobei die Bestellerin oder der Besteller des Anschlusses solidarisch haften. Tatsächlich gibt es z. B. bei temporären Anschlüssen (vgl. Art. 2 Ziff. 4 AB Tarife) gar keine Grundeigentümerin oder keinen Grundeigentümer, so dass nur die Bestellerin oder der Besteller die Gebühren schuldet. Aus diesem Grund werden die Bestellerin oder der Besteller als Gebührenpflichtige ebenfalls genannt.

Bei Bauprojekten kommt die Bestellung eines Anschlusses zudem meistens von Drittunternehmern, die mit dem Bau beauftragt sind (z. B. als Generalunternehmerin). Das ewz weiss somit oftmals gar nicht, wer Grundeigentümerin oder Grundeigentümer ist und im Fall von unbezahlten Gebühren belangt werden muss. Im Alltag legen Generalunternehmerinnen jeweils keine separate Vollmacht der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers für die Bestellung des Netzanschlusses vor. Aus Praktikabilitätsgründen sollen Gebühren somit entweder der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer (wenn bekannt) oder der Bestellerin oder dem Besteller in Rechnung gestellt und im Fall von Nichtbezahlung von beiden eingefordert werden können. Uneinigkeiten darüber, wer dem ewz die Gebühren schliesslich erstattet, sind zwischen Bestellerin oder Besteller und Grundeigentümerin oder Grundeigentümer auszumachen.

Allenfalls können weitere Gebühren anfallen (vgl. lit. E. NAV Weitere Gebühren in Zusammenhang mit dem Netzanschluss).

#### **4.4 lit. A. Art. 4 Netzanschlussbeitrag**

Art. 4 <sup>1</sup> Der Netzanschlussbeitrag ist geschuldet bei:

a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz;

b. Auswechslung des Netzanschlusses;

c. Verstärkung eines Netzanschlusses mit physischen Massnahmen;

d. Änderung eines Netzanschlusses;

e. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen;

f. Rückbau eines Netzanschlusses.

<sup>2</sup> Das ewz kann auf die Verrechnung der Kosten verzichten, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Bestellerin oder der Besteller erwirbt für den Netzanschluss allfällig notwendige Durchleitungsrechte auf eigene Kosten.

In Art. 4 sind alle Fälle, die Kosten in Zusammenhang mit dem Netzanschluss verursachen und daher einen NAB erfordern, abschliessend aufgezählt. Was somit nicht explizit in Art. 4 aufgeführt ist, löst auch keinen Netzanschlussbeitrag aus.

Die meisten dieser Fälle waren in Ziff. 2. Abs. 1 Tarif N bereits aufgeführt, wobei die Aufzählung der NAB-auslösenden Fälle in der NAV teilweise angepasst werden soll. So ist z. B. nicht mehr vom Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes und dem Ersatz durch einen Neubau die Rede, weil es primär nicht um das Gebäude geht, das abgebrochen und ersetzt wird, sondern um den Netzanschluss, der – im Rahmen eines Abbruchs und Neubaus – ersetzt wird. Dieser wird bezüglich NAB gleich wie ein Neuanschluss behandelt.

Bislang waren unter «wenn ein bestehender Anschluss geändert wird» die folgenden Fälle zusammengefasst: Leistungserhöhung, zusätzlicher Anschluss, Verstärkung, Verlegung und Abbruch von Anschlüssen. Unter «Änderung» sind nur noch Verlegung und Ersatz zusammengefasst (vgl. Ziff. 4.2 bzw. Art. 2 NAV Legaldefinitionen). Nicht aufgeführt ist der Fall der «Leistungserhöhung». Eine Leistungserhöhung ist grundsätzlich eine Verstärkung des Anschlusses (vgl. auch Art. 2 Legaldefinitionen), jedoch ohne das Erfordernis von physischen Massnahmen wie Bauarbeiten am Netzanschluss, um die Leistung zu erhöhen. Sind keine physischen Massnahmen erforderlich, ist kein NAB geschuldet, weil für den bestehenden Anschluss, dessen Leistung erhöht werden soll, bereits einmal ein NAB entrichtet worden ist. Für die Leistungserhöhung ist dagegen ein NKB zu bezahlen (vgl. nachfolgend Ziff. 4.6).

Die übrigen im Tarif N aufgeführten Fälle, die beibehalten werden sollen, haben unterschiedliche Kostenfolgen bzw. Berechnungsgrundlagen für den NAB, weshalb in der NAV eine separate Aufzählung erfolgt (lit. c, d und f).

Der Fall der Auswechslung des Anschlusses umfasst alle Formen des Ersatzes eines Anschlusses, so z. B. auch den Altersersatz (lit. b).

Weggefallen ist die ausdrückliche Nennung des zusätzlichen Anschlusses, da der Bau eines zusätzlichen Anschlusses gleich wie ein neuer Anschluss gehandhabt wird.

In lit. e aufgeführt sind zudem Bauanschlüsse und andere temporäre Netzanschlüsse; der diesbezügliche Netzanschlussbeitrag war bisher nur implizit aufgeführt durch die Ausnahmeregelung von Ziff. 2.1 Tarif N, bei der diese Fälle von der Netzkostenbeitragspflicht ausgenommen waren.

Der «Abbruch» wird in lit. f neu als Rückbau bezeichnet in Analogie mit anderen Erlassen (z. B. in Ziff. 2.1.9 EAR).

Abs. 2 entspricht Ziff. 3.1.1 Abs. 4 Tarif N und wird unverändert übernommen.

Abs. 3 entspricht 3.1.2 Abs. 3 Tarif N, der bislang nur für den NAB bei Änderungen galt. Es besteht allerdings kein Grund, weshalb bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses am Anschluss nicht bei jeder Art von Netzanschlussbeitrag auf die Verrechnung verzichtet werden

könnte. Präzisierend ergänzt wurde, dass es sich um Durchleitungsrechte handelt, die für den Netzanschluss erforderlich sind.

#### **4.5 lit. B. Berechnungsgrundlage Netzanschlussbeitrag (Art. 5–10)**

In Ziff. 2 sind die Berechnungsgrundlagen dargelegt, auf denen die Kalkulation des Netzanschlussbeitrags gemäss Art. 4 Abs. 1 NAV beruht.

##### **4.5.1 Art. 5 Grundlage**

Art. 5 Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich nach den Kosten des Netzanschlusses ab Netzanschlusspunkt bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher.

Die Strecke zwischen NAP bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher gilt als physische Bemessungsgrundlage des Netzanschlussbeitrags für alle in Art. 4 Abs. 1 aufgeführten Fälle.

Bislang bemass sich der NAB vom NAP bis zu den Eingangsklemmen des Überstromunterbrechers oder Anschlussüberstromunterbrechers (Ziff. 3.1.1 Tarif N). Neu sollen die Kosten des Anschlussüberstromunterbrechers einschliesslich des Hausanschlusskastens in den NAB eingerechnet werden und damit von den Anschlussnehmerinnen oder den Anschlussnehmern getragen werden. Damit werden bei der Bestellung die Wahlmöglichkeit bezüglich des gewünschten Hausanschlusskastens geschaffen und gleichzeitig die damit verbundenen Kosten verursachergerecht überwältigt. Bislang wurden diese Kosten vom ewz übernommen und als anrechenbare Netzkosten in die Netznutzungstarife einkalkuliert und somit von allen Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmern oder Netznutzenden getragen.

##### **4.5.2 Berechnungsgrundlage NAB (Art. 6 und 7)**

###### **Art. 6 Neuanschluss und Ersatz**

Art. 6 <sup>1</sup> Das ewz verrechnet die Kosten innerhalb der Bauzone im öffentlichen Grund pauschalisiert und im privaten Grund und ausserhalb der Bauzone nach Aufwand bei:

- a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz (exklusive einphasige Kleinanschlüsse für die öffentliche Infrastruktur);
- b. Auswechslung eines Netzanschlusses (ausgenommen Altersersatz);
- c. Verstärkung eines Netzanschlusses.

<sup>2</sup> Bei Altersersatz übernimmt das ewz die Kosten für das Kabel sowie für die baulichen Voraussetzungen im öffentlichen Grund. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bezahlt die Aufwendungen im privaten Grund.

###### **Art. 7 Übrige Anschlüsse**

Art. 7 Das ewz verrechnet die Kosten im öffentlichen und im privaten Grund nach Aufwand bei:

- a. Änderung eines Netzanschlusses;
- b. einphasigen Kleinanschlüssen für die öffentliche Infrastruktur;
- c. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen; sowie
- d. Rückbau eines Netzanschlusses.

In den Art. 6 und 7 sind die Berechnungsgrundlagen des Netzanschlussbeitrags für die in Art. 4 Abs. 1 genannten Fälle aufgeführt. Art. 6 entspricht Ziff. 3.1.1 Abs. 2 und 3 Tarif N. Art. 7 entspricht inhaltlich Ziff. 3.1.2 Abs. 1 Tarif N.

Als Unterkategorie eines Neuanschlusses neu aufgenommen wurden in Art. 7 lit. b NAV einphasige Kleinanschlüsse für die öffentliche Infrastruktur (lit. b), deren Kosten verursachergerecht in Form eines Netzanschlussbeitrags erhoben werden sollen. Solche Anschlüsse sind z. B. für Billettautomaten der Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich (VBZ) oder Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen der Dienstabteilung Verkehr (DAV).

#### 4.6 lit. C. Art. 8 Netzkostenbeitrag

Art. 8 <sup>1</sup> Der Netzkostenbeitrag ist geschuldet bei:

- a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz;
- b. Verstärkung eines Netzanschlusses mit oder ohne physische Massnahmen;
- c. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen ab einer Einsatzdauer von fünf Jahren;
- d. Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt nach mehr als fünf Jahren;
- e. Wechsel der Netzebene.

<sup>2</sup> Eine allfällige Reduktion der Leistung eines bestehenden Netzanschlusses gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Netzkostenbeiträgen.

Der NKB ist eine einmalig zu leistende Gebühr pro kVA bereitgestellte Leistung (vgl. hierzu auch Ziff. 2 und 4.2). In Art. 10 lit. a–e sind abschliessend die Sachverhalte aufgeführt, die einen NKB auslösen. lit. c und d waren e contrario als Ausnahmebestimmungen in Ziff. 2.1 Tarif N aufgeführt. Entsprechend dem Prinzip, dass in der NAV aufgeführt sein soll, wofür bezahlt wird und nicht, wofür kein NKB geschuldet ist, wurden diese Fälle entsprechend in Art. 8 NAV aufgenommen.

Neu aufgenommen wurde in lit. e der Wechsel von Mittelspannung in Niederspannung («Netz-ebenenwechsel»). Bei einem Anschluss in Niederspannung wird mehr der vorgelagerten Infrastruktur (vgl. Ziff. 2 zur Feinerschliessung) genutzt als bei einem Anschluss in Mittelspannung. Erfolgt ein Wechsel von Mittel- zu Niederspannung ist dies daher mit einem entsprechenden NKB abzugelten, wobei für den Anschluss in Mittelspannung bereits geleistete NKB, die auch für den Anschluss in Niederspannung zu zahlen gewesen wären, angerechnet werden (vgl. Ziff. 4.7 zu Art. 11 NAV).

Der Wechsel von Nieder- in Mittelspannung ist heute in den AB Tarife geregelt und wird in die AB NA übertragen.

Abs. 2 entspricht der heutigen Ziff. 3.2.2 Abs. 4 Tarif N und wird unverändert übernommen, aber aus systematischen Gründen zur Bestimmung zum Netzkostenbeitrag in Art. 8 NAV aufgenommen.

#### 4.7 lit. D. Berechnungsgrundlage Netzkostenbeitrag (Art 9–11)

In lit. D NAV sind die Berechnungsgrundlagen dargelegt, auf denen die Kalkulation des NKB gemäss Art. 8 NAV beruht.

Art. 9 Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund des maximal möglichen Leistungsbezugs aus dem Netz bei:

- a. Neuanschlüssen von Anlagen an das Verteilnetz;
- b. der Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt nach mehr als fünf Jahren; sowie
- c. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen ab einer Einsatzdauer von fünf Jahren.



Art. 9 NAV entspricht Ziff. 3.2.1 Abs. 1, 1. Teilsatz Tarif N mit dem Unterschied, dass eine terminologische Anpassung erfolgte: Anstelle der «vollen» Anschlussleistung wird von der «maximal möglichen Leistung» gesprochen.

Art. 10 Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen maximal möglichen Leistungsbezug aus dem Netz bei:

- a. Verstärkungen mit oder ohne physische Massnahmen;
- b. Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt innerhalb von fünf Jahren.

Art. 10 NAV entspricht bezüglich der Berechnungsgrundlage Ziff. 3.2.1 Abs. 2 Tarif N, bezieht sich aber auf die Fälle von Anschlüssen bei Ersatzneubauten, bei denen sich die Leistungskapazität im Vergleich zum vorherigen Anschluss ändert sowie Verstärkungen.

Ein Netzkostenbeitrag für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen (EEA), wie er in Ziff. 3.2.1 Abs. 2 Tarif vorgesehen war, entfällt, da EEA abzüglich eines geringen Eigenverbrauchs vorwiegend Energie ins Netz einspeisen. Sie nutzen somit die vorgelagerte Infrastruktur nicht in einem Mass, der die Erhebung eines Netzkostenbeitrags rechtfertigen würde.

Art. 11 Netzebenenwechsel

Art. 11 Bei der Berechnung des Netzkostenbeitrags beim Netzebenenwechsel werden schon bezahlte Netzkostenbeiträge angerechnet.

Art. 11 NAV legt für den in Art. 9 lit. e NAV aufgeführten Fall des Netzebenenwechsels fest, dass für den Anschluss in Mittelspannung bereits entrichtete NKB dem aufgrund des Netzebenenwechsels zu entrichtenden NKB entsprechend angerechnet werden. Verrechnet wird somit nur noch, was für den Anschluss in Niederspannung an vorgelagerter Infrastruktur genutzt wird (Feinerschliessung).

#### 4.7.1 Art. 12 Gebührenansatz und Art. 13 Leistungsstufen

Art. 12 Der Stadtrat ist ermächtigt, den Netzkostenbeitrag für den Netzanschluss an die Netzebene 7 basierend auf den geltenden Branchenempfehlungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)<sup>5</sup> sowie der Gesetzgebung zur Stromversorgung festzulegen.

<sup>5</sup> Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz, Empfehlung Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmerinnen und -nehmer an das Verteilnetz) des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)

##### a) Gebühr basierend auf Branchenempfehlung VSE

Die Stromversorgungsgesetzgebung verlangte die Erarbeitung von Richtlinien zu verschiedenen Sachverhalten. Hinsichtlich des Netzanschlusses hat der VSE 2013 im Rahmen von Art. 3 StromVG die «Branchenempfehlung Netzanschluss» als umfassendes Regelwerk für Verteilnetzbetreiberinnen und Verteilnetzbetreiber ausgearbeitet. Bei der Berechnung des NKB richtet sich das ewz als Verteilnetzbetreiber nach der Branchenempfehlung des VSE. In der «Branchenempfehlung Netzanschluss» ist in Ziff. 8.2 «Netzkostenbeitrag für einen Netzanschluss an die Netzebene 7» die Formel zur Berechnung des NKB enthalten:

$$GE = 0.3 * \{X * (a + b - d)\}$$

$$FE = 0.7 * \{c - e - f\}$$

$$NKB = \{GE + FE\} / g \text{ [CHF/kVA]}$$

Der NKB setzt sich gemäss der Empfehlung aus einem Anteil von 30 Prozent der Anschaffungs- und Herstellkosten für die Groberschliessung [GE; Netzebenen 5 («a») und 6 («b»)] und einem Anteil von 70 Prozent der Anschaffungskosten für die Feinerschliessung [FE;

Netzebene 7 («c») zusammen (vgl. hierzu auch Ausführungen unter Ziff. 2). Abzuziehen sind jeweils die passivierten Netzkostenbeiträge der Netzebenen 5 bis 7 [(«d») und («e»)] sowie die passivierten Netzanschlussbeiträge der Netzebene 7 («f»). Die Summe von GE und FE wird anschliessend durch die gesamte Leistung aller Anschlüsse von Kundinnen und Kunden («g») dividiert.

Der Preis des NKB soll vom Stadtrat basierend auf der Berechnungsgrundlage der Branchenempfehlung in einem separaten Preisblatt publiziert werden. Falls in der Gesetzgebung zur Stromversorgung dereinst Bestimmungen zum Netzkostenbeitrag erlassen werden sollten, soll der Stadtrat auch basierend darauf erforderliche Anpassungen am NKB vornehmen können.

#### **b) Unterscheidung zwischen NKB für Niederspannung und Mittelspannung**

Bislang wurde beim Gebührenansatz für den NKB nicht unterschieden zwischen Nieder- und Mittelspannung, sondern ein einheitlicher NKB von Fr. 150.–/kVA (Ziff. 3.2.3 Tarif N) erhoben. Da die Nutzung der vorgelagerten Infrastruktur bei Mittel- und Niederspannung jedoch nicht gleich ist und sich dadurch die zugrunde liegenden Kosten voneinander wesentlich unterscheiden, ist beim NKB eine Differenzierung zwischen Anschlüssen in Niederspannung und Mittelspannung notwendig. Diese Abstufung entspricht der «Branchenempfehlung Netzanschluss» des VSE (Ziff. 4 Kosten des Netzanschlusses) und wird von mit ewz vergleichbaren Verteilnetzbetreiberinnen und Verteilnetzbetreibern in der Schweiz bereits so gehandhabt [z. B. Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), BKW, Services Industrielles Lausanne (SIL) oder REPOWER]. Basierend auf der obigen Formel wird der NKB in Niederspannung voraussichtlich Fr. 210.–/kVA betragen und erhöht sich damit gegenüber dem bisherigen Betrag von Fr. 150.–/kVA. Der Betrag von Fr. 210.–/kVA liegt im Vergleich mit andern schweizerischen Verteilnetzbetreiberinnen und Verteilnetzbetreibern im mittleren Rahmen. Die Differenzierung zwischen NKB für Mittelspannung und Niederspannung mit entsprechend höheren Kosten für die Niederspannung dient dazu, bezüglich Leistung tendenziell zu hoch dimensionierten Netzanschlüssen entgegenzuwirken und unnötigen Netzausbau zu verhindern (vgl. nachfolgend auch Ziff. 4.7.2.2).

Der Gebührenansatz für den NKB in Mittelspannung wird – gestützt auf Ziff. 2.1.5 EAR – in den AB Tarife geregelt. Er basiert gleichfalls auf der «Branchenempfehlung Netzanschluss» des VSE und wird nach heutigem Stand voraussichtlich Fr. 110.–/kVA betragen.

Art. 13<sup>1</sup> Der Netzkostenbeitrag basiert auf der angemeldeten Leistung in kVA beim Bezug, wobei dieser Wert für die Gebührenberechnung auf die nächsthöhere Leistungsstufe aufgerundet wird.

<sup>2</sup> Leistungsstufen in kVA (A bei Niederspannung):

28 (40), 44 (63), 55 (80), 70 (100), 110 (160), 170 (250), 220 (315), 280 (400), 440 (630), 500 (720), 560 (800), 660 (950), 850 (1220), 1000 (1440), 1200 (1730), 1400 (2000), 1600 (2300), 1800 (2600), 2000 (2880), 2200 (3170), 2400 (3460), 2600 (3750), 2800 (4040), 3000 (4330) usw.

<sup>3</sup> Die Leistungsstufen 70–660, 1000, 2000, 3000 kVA usw. entsprechen den vom ewz verwendeten Normanschlüssen; bei den übrigen handelt es sich um Zwischenstufen zum Zweck der Gebührenverlagerung. Wird ein Netzkostenbeitrag aufgrund einer Zwischenstufe veranlagt, kann die effektive Bezugsleistung mittels einer entsprechenden Messeinrichtung dauernd überwacht werden. Übersteigt die effektive Bezugsleistung die bestellte Zwischenstufe, wird dem bestellten Anschluss die nächst höhere Leistungsstufe zugeteilt und die Differenz nachveranlagt.

Art. 13 NAV entspricht im Wesentlichen Ziff. in 3.2.2 im Tarif N, lediglich Abs. 4 wurde aus systematischen Gründen in Art. 8 Abs. 2 NAV überführt.

#### **4.7.2 lit. E. Weitere Gebühren in Zusammenhang mit dem Netzanschluss**

##### **4.7.2.1 Art. 14 Änderungen am Versorgungs- und Messkonzept**

Art. 14 Bei Änderungen am Versorgungs- und Messkonzept und Annullierungen, die nach Bewilligung des Netzanschlusses durch das ewz erfolgen, verrechnet das ewz der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller die zusätzlich notwendigen Leistungen oder die bei einer Annullierung bereits erbrachten Leistungen nach Aufwand.

Für das Baugesuch hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Bestellerin oder der Besteller ein Versorgungs- und Messkonzept bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese reicht das Konzept ans ewz weiter, das entscheidet, ob der Anschluss so gebaut werden kann. Die zuständige Behörde erteilt daraufhin die Baugenehmigung. Das ewz beginnt auf Basis des Versorgungs- und Messkonzepts mit der Projektierung und der Planung des erforderlichen Netzanschlusses und dem Bau, wobei je nach Anschluss auch zusätzliche Netzinfrastruktur erforderlich sein kann. Die hierfür anfallenden Aufwendungen verrechnet das ewz mit einer Pauschale im Rahmen des Netzanschlussbeitrags.

Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, also nach der Bewilligung des Anschlusses durch das ewz, eine Änderung des Konzepts, führt dies zu Mehraufwendungen beim ewz. Die Änderungen müssen oftmals wegen Zeitdruck seitens Bestellerin bzw. Besteller oder Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer umgehend ausgeführt werden. Diese Mehraufwendungen sollen nicht mehr pauschal im Rahmen des NAB verrechnet werden, sondern separat nach effektivem Aufwand, der durch die nachträgliche Änderung verursacht worden ist.

Im Falle einer Annullierung der Bestellung sind beim ewz teils bereits hohe Kosten angefallen. Ein NAB wird, weil ja kein Netzanschluss gebaut wird, nicht verrechnet. Der Aufwand, der dem ewz bereits entstanden ist, soll in diesem Fall nach Aufwand weiterverrechnet werden.

##### **4.7.2.2 Art. 15 Überdimensionierte Leistung auf Kundenwunsch**

Art. 15 <sup>1</sup> Fordert die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Bestellerin oder der Besteller eine höhere als die vom ewz für die geplante Nutzung des Netzanschlusses vorgesehene Leistungsdimension, ist für die Bereitstellung der geforderten Mehrleistung eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Die gemäss Abs. 1 geschuldete Gebühr fällt pro kVA der geforderten Mehrleistung an und basiert auf dem für den überdimensionierten Leistungsanteil pauschalisierten Netznutzungsentgelt für zehn Jahre seit Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

<sup>3</sup> Der Stadtrat publiziert die Kosten pro kVA gemäss der Berechnungsgrundlage in Abs. 2.

<sup>4</sup> Nutzt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Anschluss innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inbetriebnahme im Rahmen der geforderten Mehrleistung, wird der gemäss Abs. 2 berechnete Betrag anteilmässig nach Zeitwert und effektiver Nutzung zurückerstattet.

#### a) Problematik bei überdimensionierten Anschlüssen

Die geplante Nutzung eines Anschlusses im Rahmen der Gebäudenutzung wird mit dem Netzanschlussgesuch bekanntgegeben. Aufgrund jahrzehntelanger Erfahrungswerte kann das ewz beurteilen, welche Leistung ein Anschluss aufgrund der geplanten Nutzung benötigt.

Das ewz hat zu diesem Zweck die Leistung für bestimmte Nutzungskategorien definiert. Diese beruhen auf europäischen Standardwerten, adaptiert auf die spezifischen Gegebenheiten des lokalen Netzes in der Stadt Zürich. Auf diesen Werten basiert auch die Netzplanung (Ausbau / Verstärkungen) des ewz.

Um für einen Netzanschluss eine bestimmte Leistung bereitstellen zu können, bedarf es einer entsprechenden (vorgelagerten) Netzinfrastruktur. Je höher die Leistung, desto höher sind die Investitionen in die vorgelagerte Infrastruktur, weil das Netz mit z. B. zusätzlichen Transformatorenstationen ausgebaut werden muss. Dies ist mit bedeutenden Kosten verbunden, die das ewz als anrechenbare Netzkosten über die Netznutzungstarife auf die Gesamtheit der Netznutzenden weiterverrechnen muss.

Wird für einen Anschluss eine Leistung gefordert, die erfahrungsgemäss gar nicht benötigt wird (überdimensionierte Leistung), führt dies zum Ausbau der vorgelagerten Infrastruktur ohne tatsächliches Erfordernis und damit zu unnötigen Kosten. Wie in Ziff. 2 erläutert, finanziert sich der Netzanschluss nebst dem NAB und dem NKB auch über das während der Lebensdauer des Anschlusses entrichtete Netznutzungsentgelt. Das von der Netzanschlussnehmerin oder vom Netzanschlussnehmer zu zahlende individuelle Netznutzungsentgelt, das einen Teil der Kosten eines Netzanschlusses während der Lebensdauer deckt, basiert auf der Menge an verbrauchter Wirkenergie und der genutzten Leistung. Ein angemessen dimensionierter Netzanschluss wird somit durch die über die Lebensdauer bezahlten Netznutzungsentgelte mitfinanziert. Bei einem überdimensionierten Anschluss wird hingegen nicht das der installierten Leistung entsprechende Netznutzungsentgelt entrichtet, weil der Anschluss nicht mit der installierten Leistung genutzt wird. Diese von der jeweiligen Netzanschlussnehmerin oder dem Netzanschlussnehmer nicht über das Netznutzungsentgelt gedeckten Kosten fliessen in die anrechenbaren Netzkosten. Ein unnötiger Ausbau der vorgelagerten Infrastruktur wird somit schliesslich nicht verursachergerecht weiterverrechnet und von allen Netznutzenden über die Netznutzungstarife getragen.

b) Erfordernis einer verursachergerechten Überwälzung der Investitions- und Betriebskosten

Der Ausbau der vorgelagerten Infrastruktur soll nur erfolgen, wenn dies erforderlich ist. Dies entspricht auch der Strategie Stromnetze des Bundes in Bezug auf die Verteilnetze. Um überdimensionierten Anschlüssen entgegenzuwirken, soll in Form einer Zusatzgebühr eine gerechtere Überwälzung der verursachten Kosten erfolgen, die gleichzeitig als negativer Anreiz fungiert.

Verlangt eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer bzw. die jeweilige Bestellerin oder der Besteller einen überdimensionierten Netzanschluss, soll eine Gebühr erhoben werden, die dem Anteil des Netznutzungsentgelts für die ersten zehn Jahre nach Inbetriebnahme entspricht, das aufgrund der voraussichtlich nicht genutzten Leistung nie bezahlt werden wird und ansonsten als ungedeckte Kosten in die anrechenbaren Netzkosten und damit in die Netznutzungstarife fliessen würde.

Die Zusatzgebühr soll nur für Anschlüsse über 170 kVA erhoben werden, da diese in der Regel ab einer Transformatorenstation angeschlossen werden, wo eine Überdimensionierung zu direkten Mehrkosten führt.

c) Berechnung der Zusatzgebühr bei überdimensionierten Anschlüssen

Sowohl die überdimensionierte Anschlussleistung als auch die vom ewz vorgesehene Anschlussleistung werden auf beim ewz realisierbare Leistungsstufen gemäss Art. 15 Abs. 2 NAV angehoben.

Der Betrag für die Zusatzgebühr errechnet sich auf Basis folgender Formel:

$$\text{Betrag pro kVA} = 10 \times L \times 12 \times \frac{DT \text{ ohne Capex}}{DT \text{ mit Capex}}$$

wobei:

- 10: Anzahl Jahre, für die das entgehende Netznutzungsentgelt als Zusatzgebühr erhoben wird
- $L \times 12$ , Leistungskomponente des anwendbaren Netznutzungstarifs in Fr./Monat multipliziert mit zwölf Monaten/Jahr
- Korrekturfaktor für die Leistungskomponente des anwendbaren Netznutzungstarifs (Durchschnittstarif ohne Kapitalkosten [DT ohne Capex] dividiert durch Durchschnittstarif mit Kapitalkosten [DT mit Capex])

d) Rückerstattung der Zusatzgebühr bei tatsächlicher Leistungsnutzung

Eine Rückerstattung bzw. teilweise Rückerstattung der Zusatzgebühr erfolgt in folgenden Fällen: Wird der Netzanschluss gemäss der installierten Leistung innerhalb von fünf Jahren nach Inbetriebnahme genutzt, so wird die Zusatzgebühr nach Zeitwert zurückerstattet.

Weiter besteht die Möglichkeit, dass der Anschluss innerhalb von fünf Jahren zwar nicht mit der vollen installierten Leistung genutzt wird, jedoch die genutzte Leistung über jener liegt, von der das ewz aufgrund der Nutzung ausgegangen ist. In diesem Fall erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der pro kVA erhobenen Zusatzgebühr bis zu jener Leistungsstufe, die gemäss Art. 15 Abs. 2 NAV für die genutzte Leistung nötig ist. Wird somit z. B. ein Anschluss mit einer Leistung von 1200 kVA, bei dem das ewz eine Leistung von 500 kVA installiert hätte, bis zur Leistungsstufe 850 kVA genutzt, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung des Zeitwerts der Zusatzgebühr im Rahmen von 350 kVA (drei Leistungsstufen gemäss Art. 15 Abs. 2 NAV).

Das führt dazu, dass zu verschiedenen Zeitpunkten innerhalb von fünf Jahren nach Inbetriebnahme verschiedene Anteile rückerstattet werden, wenn der Leistungsbezug ansteigt.

Das Monitoring, ob ein Anschluss tatsächlich gemäss der installierten Leistung genutzt wird, erfolgt jährlich durch das ewz.

**4.8 Ziff. III. Allgemeine Bestimmungen Art. 16 Mehrwertsteuer und Art. 17 Fälligkeiten**

Art. 16 Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

Art. 17 Der Netzanschlussbeitrag und der Netzkostenbeitrag sowie die für eine überdimensionierte Leistung zu zahlende Zusatzgebühr gemäss Art. 15 Abs. 1 werden nach Bauvollendung erhoben. Die Zahlungen werden mit der Rechnungstellung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

Art. 16 und 17 zu Mehrwertsteuer und Fälligkeit entsprechen den bisherigen Bestimmungen Ziff. 3.3 und 4.2 Tarif N, wobei in Art. 18 die Gebühr für überdimensionierte Anschlüsse ergänzt wurde.

**4.9 Ziff. IV. Schlussbestimmungen (Art. 18–21)**

a. Ausführungsbestimmungen

Art. 18 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Die Regelung des Anschlusses in Hoch- und Mittelspannung liegt gemäss Ziff. 2.1.5 EAR beim Stadtrat. Entsprechend wurden in Art. 3–8 AB Tarife Ausführungsbestimmungen zu

Anschlüssen in Hoch- und Mittelspannung erlassen. In den AB Tarife finden sich zudem weitere Bestimmungen, die den Anschluss in Niederspannung betreffen. Diese bedürfen der Anpassung. Um bezüglich der gesetzlichen Grundlagen zum Netzanschluss eine gewisse Einheitlichkeit in der Regelung zu erreichen, sollen Ausführungsbestimmungen speziell zum Netzanschluss erlassen werden. Darin sollen einerseits die heute in den AB Tarife stehenden Bestimmungen zu Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanschlüssen aufgenommen werden, die ohnehin angepasst werden müssten, und andererseits weitere Bestimmungen aufgenommen werden.

Im Anhang 1 zu den heutigen AB Tarife finden sich Pauschalbeträge für den Anschluss in Niederspannung im öffentlichen Grund. Eine klare gesetzliche Grundlage, dass der Stadtrat ermächtigt ist, diese Pauschalen zu erlassen, besteht heute an sich nicht. Mit der Aufnahme dieser Pauschalbeträge in die neue AB NA soll gleichzeitig diese Lücke geschlossen werden.

b. Verhältnis zum bisherigen Recht

Art. 19 Auf Netzanschlussgesuche gemäss Ziff. 2.1.2 Energieabgabereglement, die vor Inkraftsetzung der Netzanschlussverordnung gestellt werden, ist der Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk, anwendbar. Ausschlaggebend ist der Poststempel und bei E-Mail-Gesuch das Eingangsdatum.

Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs um Bewilligung eines Anschlusses gemäss Ziff. 2.1.2 EAR. Dieser Zeitpunkt liegt im Einflussbereich der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

c. Aufhebung bisherigen Rechts und Inkraftsetzung

Art. 20 Der Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006, wird mit Inkraftsetzung der Netzanschlussverordnung aufgehoben.

Art. 21 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

## 5. Revision EAR

Mit dem Erlass der NAV sind einzelne Ziffern im EAR anzupassen bzw. anzugleichen.

### 5.1 Ziff. 2.1.5 Anschlüsse in Mittel- und Hochspannung und besondere Anschlüsse (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

#### 2.1.5 Anschlüsse in Mittel- und Hochspannung *und besondere Anschlüsse*

Der Stadtrat regelt die Voraussetzungen für einen Anschluss in Mittel- und Hochspannung *und für besondere Anschlüsse* sowie die Grundsätze der Kostentragung. Gestützt darauf legt das ewz die Spannungsebene fest und vereinbart die Einzelheiten von Mittel- und Hochspannungsanschlüssen ~~und~~ *sowie besonderen Anschlüssen* in einem Vertrag mit der Kundin oder dem Kunden.

Die Kompetenz des Stadtrats, die Grundsätze über die Kostentragung bei besonderen Anschlüssen und Anschlüssen in Mittelspannung zu erlassen, war bislang in Ziff. 3.1.3 Tarif N enthalten. Aus Gründen der systematischen Einheitlichkeit soll auch die Kompetenz Grundsätze der Kostentragung für besondere Anschlüsse zu erlassen, in die Ziff. 2.1.5 EAR aufgenommen werden. Bezüglich der Anschlüsse in Mittelspannung bestand mit Ziff. 3.1.3 Tarif N zudem eine Doppelspurigkeit mit der bestehenden Ziff. 2.1.5 EAR.

### 5.2 Ziff. 2.1.7 Grenzstelle (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

#### Ziff. 2.1.7 Grenzstelle

Als Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation gelten

- a) bei unterirdischen Netzanschlüssen die Eingangsklemmen des ~~Überstromunterbrechers~~ Anschlussüberstromunterbrechers oder
- b) bei oberirdischen Netzanschlüssen die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung des Eigentums, der Haftung und der Unterhalts- und Instandhaltungspflicht.

Der bisherige Begriff Überstromunterbrecher soll an die branchenübliche Terminologie angepasst werden und durch Anschlussüberstromunterbrecher ersetzt werden.

### **5.2.1 Ziff. 2.1.8 Reduktion der Anschlussleistung (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)**

#### **2.1.8 Reduktion der Anschlussleistung**

Wenn die Kundin oder der Kunde während 40 5 Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung nicht oder nur bis zu 40 60 % nutzt, kann das ewz die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern.

*Bei Anschlüssen, für die eine Zusatzgebühr gemäss Art. 15 Netzanschlussverordnung bezahlt wurde, kann das ewz nach 10 Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern, wenn die Anschlussleistung nur bis zu 60 % genutzt wird.*

Geleistete Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückvergütet.

Wenn das ewz die Anschlussleistung reduziert hat und die Kundin oder der Kunde später ein Gesuch um Erhöhung der Anschlussleistung stellt, rechnet das ewz geleistete Netzkostenbeiträge an zusätzlich fällige Netzkostenbeiträge an.

Die Problematik zu hoher Leistungskapazität wurde unter Ziff. 4.7.3 bereits dargelegt. Eine Massnahme des ewz ist die Verrechnung entgehender Netznutzungsgebühren in Form einer direkt verrechneten Zusatzgebühr bei der Bestellung eines überdimensionierten Anschlusses. In die gleiche Richtung geht die Anpassung von Ziff. 2.1.8 EAR. Bestehende überdimensionierte Anschlüsse sollen neu schon nach fünf Jahren rückgestuft werden, wenn die Leistung nicht genutzt wird. So kann die Leistung für andere Kundinnen und Kunden bereitgestellt und genutzt und ein weiterer Ausbau des Netzes eingedämmt werden. Eine weitere Massnahme sieht vor, dass neu eine mindestens 6%-ige Nutzung der Anschlussleistung vorliegen muss, damit keine Rückstufung vorgenommen werden kann.

Bei Anschlüssen, für die eine Zusatzgebühr aufgrund einer zu hoch dimensionierten Leistung in Form auf zehn Jahre kapitalisierter NNE gemäss Art. 15 NAV bezahlt wurde, kann das ewz eine Rückstufung frühestens nach zehn Jahren vornehmen.

### **5.2.2 Ziff. 2.2 Bau und Instandhaltung des Netzanschlusses (Änderung durchgestrichen)**

*Bau- und Instandhaltung des Netzanschlusses*

*Der Bindestrich nach Bau ist zu streichen.*

### **5.2.3 Ziff. 2.2.1 Bau und Instandhaltung (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)**

#### **2.2.1 Bau und Instandhaltung**

<sup>1</sup> Das ewz baut und unterhält den Netzanschluss ab *Netzanschlusspunkt* ~~ab Verzweigungspunkt mit dem Verteilnetz~~ bis zur Grenzstelle und hält ihn instand.

<sup>2</sup> *Das ewz entscheidet über den Altersersatz des Netzanschlusses sowie über das Vorgehen und die notwendige Instandsetzung bei Beschädigungen.*

Der «Verzweigungspunkt mit dem Verteilnetz» soll in Übereinstimmung mit der NAV formell durch die Bezeichnung «Netzanschlusspunkt» ersetzt werden.

Ergänzt wurde der Abs. 2, in dem ausdrücklich festgelegt wird, dass das ewz über den Altersersatz entscheidet. Gemäss Ziff. 2.2.1 EAR baut das ewz den Netzanschluss und hält ihn instand. Bei Erreichen der technischen Lebensdauer muss das ewz einen Netzanschluss ersetzen können. Die technische Lebensdauer des Netzanschlusses ist abhängig vom verwendeten Kabeltyp. Alte Kabel sind störungsanfällig und können Auswirkungen auf das ganze umliegende Verteilnetz haben. Um als Verteilnetzbetreiber einen sicheren und effizienten Netzbetrieb gewährleisten zu können, muss das ewz über den Ersatz eines Anschlusses aus Altersgründen entscheiden können. Das ewz nimmt den Altersersatz koordiniert mit sonstigen anstehenden Arbeiten am Verteilnetz vor und kündigt dies der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer frühzeitig an.

Ein aufgrund einer Beschädigung nicht mehr intaktes Kabel kann Störungen der Netzstabilität und Versorgungssicherheit mit grösseren Auswirkungen verursachen. Je nach Schwere der Beschädigung kann ein kompletter Ersatz oder eine Instandsetzung erforderlich sein. Der Entscheid über das weitere Vorgehen und den Umfang einer allfälligen Instandsetzung im Fall einer Beschädigung muss beim ewz liegen.

Falls ein Kabel beschädigt wird, das aufgrund seines Alters ohnehin ausgetauscht werden müsste, richtet sich die Kostentragung für den Ersatz nach dem normalen Altersersatz (vgl. Art. 6 Abs. 2 NAV unter Ziff. 4.5.2).

#### **5.2.4 Ziff. 2.2.4 Ausführung (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)**

##### **2.2.4 Ausführung**

Das ewz bestimmt in Absprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer *oder der Bestellerin oder dem Besteller* die Art und die Trasse des Netzanschlusses, den Kabelquerschnitt, den Ort der Hauseinführung, die Art und den Standort des ~~Überstromunterbrechers~~ *Anschlussüberstromunterbrechers*, der Steuer- und Messeinrichtungen *mit den entsprechenden Kommunikationseinrichtungen* sowie den Standort der notwendigen Transformatorstationen.

Über die Ausführung des Anschlusses wird oft nicht direkt mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer gesprochen, sondern mit Mitarbeitenden von beauftragten Planungsunternehmen, die den Anschluss beim ewz bestellen. Dies soll in der Bestimmung entsprechend abgebildet werden.

Zudem ist die Terminologie an die branchenüblichen Begriffe und den heutigen Stand der Technik (Einsatz von Kommunikationseinrichtungen) anzupassen.

#### **5.2.5 Ziff. 2.1.4 Werkvorschriften (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)**

##### **2.1.4 Werkvorschriften**

Das ewz erlässt technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz.  
*Das ewz erlässt technische Vorschriften in Zusammenhang mit Systemdienstleistungen.*

Infolge technologischen Fortschritts können z. B. Energieerzeugungsanlagen (EEA) bzw. deren Einsatz Auswirkungen auf das Verteilnetz haben, die zum heutigen Zeitpunkt noch nicht feststehen, jedoch die Netzsicherheit und Netzstabilität beeinträchtigen können. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn über EEA sogenannte Tertiärregelleistungen ins Netz zugeschaltet werden. Ergibt sich daher ein konkreter Regelungsbedarf für neue Betriebsfälle in Zusammenhang mit Systemdienstleistungen, soll dieser rasch umgesetzt werden können durch den Erlass von entsprechenden Bestimmungen durch das ewz.



## 5.2.6 Ziff. 2.3.4 Netznutzungstarife

### 2.3.4 Netznutzungstarife

Das ewz verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 45b 35 Energiegesetz (EnG, SR 730.0) und auf kantonale Leistungsaufträge gestützte Abgaben und Leistungen. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

Per 1. Januar 2018 ist das neue Energiegesetz (EnG; SR 730.0) in Kraft getreten. Der Netzzuschlag ist neu in Art. 35 EnG geregelt.

## 5.2.7 Ziff. 2.5.1 Grundsatz (Änderungen durchgestrichen)

### 2.5.1 Grundsatz

[...]

~~Das ewz verrechnet Betreiberinnen und Betreibern von Energieerzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA die Kosten für die Installation der Geräte zur Fernablesung von Messdaten. Das ewz übernimmt die Telekommunikationsgebühren für den Betrieb der Geräte.~~

Mit Inkrafttreten der neuen Stromversorgungsverordnung per 1. Januar 2018 wurde der frühere Art. 8 Abs. 5 StromVV, der besagte, dass Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein müssen und die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten zu tragen haben, aufgehoben. Somit dürfen Betreiberinnen und Betreibern von EEA mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA die Kosten für die Geräte zur Fernauslesung der Messdaten nicht mehr auferlegt werden. Die Bestimmung in Ziff. 2.5.1 Abs. 4 EAR ist daher ersatzlos zu streichen.

## 6. Aufhebung von Erlassen

Derzeit sind drei ältere Erlasse in Kraft, die gemäss Abklärung mit den betroffenen Dienstabteilungen heute keine Relevanz mehr haben. Es handelt sich dabei um die Erlasse «Kosten der Anschlüsse an die Verteilnetze der Werke» (AS 720.120; Stadtratsbeschluss vom 23. Oktober 1953), «Kosten der Hausanschlüsse der Werke» (AS 720.130; Stadtratsbeschluss vom 3. September 1954) sowie «Regulativ über die Erstellung von Gas- und Wasserinstallationen mit Anschluss an die städtischen Versorgungsnetze» (AS 720.140. Stadtratsbeschluss vom 18. Dezember 1953). Darin sind Bestimmungen zu den «öffentlichen Werken» der Stadt Zürich – ewz, Wasserversorgung und Gaswerk – festgehalten. Diese Erlasse sollen daher mit der Inkraftsetzung der NAV durch den Stadtrat aufgehoben werden.

Das «Gaswerk» wurde mit Gemeindebeschluss vom 23. November 1997 (GB Nr. 1997/65) aus der Stadtverwaltung ausgelagert. In der Folge wurde die Erdgas Zürich AG gegründet, die im April 2014 in Energie 360° AG umbenannt worden ist. Die Bestimmungen in besagten Erlassen, die das Gaswerk betreffen, sind diesbezüglich seit längerem obsolet geworden.

Der Gemeinderat erliess mit Beschluss vom 23. September 2009 die Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wasserabgabeverordnung, GR Nr. 2009/103; AS 724.100). Die Bestimmungen des «Regulativs über die Erstellung von Gas- und Wasserinstallationen mit Anschluss an die städtischen Versorgungsnetze», die die Arbeiten an Wasserinstallationen regeln, wurden damals in die Wasserabgabeverordnung integriert. Ebenso sind die Bestimmungen in den Erlassen «Kosten der Hausanschlüsse der Werke» und «Kosten der Anschlüsse an die Verteilnetze der Werke» in der Wasserabgabeverordnung geregelt worden, sofern sie aus anderen Gründen keine Bedeutung mehr haben. Mit Erlass der NAV sind auch alle Bestimmungen in diesen Erlassen, die das ewz betreffen,

obsolet geworden, da sie entweder in die NAV Eingang gefunden haben oder überflüssig geworden sind.

## **7. Regulierungsfolgenabschätzung**

Die Totalrevision des Tarifs N in Form des Erlasses der NAV sowie die damit zusammenhängende Anpassung des EAR erfolgen einerseits aufgrund der Notwendigkeit, überdimensionierten Netzen entgegenzuwirken, andererseits aufgrund aktueller Branchenempfehlungen, nach denen sich das ewz wie andere schweizerische Verteilnetzbetreiberinnen und Verteilnetzbetreiber richten will. Der Erlass bzw. die Anpassungen betreffen KMU branchenübergreifend, es sind jedoch keine bedeutenden Auswirkungen auf einzelne Branchen zu erwarten. Die Anpassungen führen bei den KMU grundsätzlich zu keinen neuen Handlungspflichten oder zu administrativem Mehraufwand. Finanzieller Mehraufwand ergibt sich durch einen höheren Netzkostenbeitrag pro kVA für Anschlüsse in Niederspannung und die Erhebung einer Zusatzgebühr bei der Bestellung überdimensionierter Anschlüsse. Letztere relativieren sich jedoch dadurch, dass die in Ziff. 3.5.2 umschriebene Zusatzgebühr zurückerstattet wird, wenn der Anschluss mit der installierten Leistung entsprechend genutzt wird. Die Erhöhung des NKB für Anschlüsse in Niederspannung entspricht den Branchenvorgaben und dient wie die Zusatzgebühr für überdimensionierte Anschlüsse der Vermeidung des unnötigen Netzausbaus, der im Interesse aller Netznutzenden ist. Ein Einfluss auf die Wettbewerbsbedingungen ist mit dem Erlass der NAV und den damit verbundenen Anpassungen am EAR nicht verbunden. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Es wird eine Netzanschlussverordnung gemäss Beilage (Entwurf vom 29. Januar 2018) erlassen.**
- 2. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) vom 28. Januar 2009 wird wie folgt geändert:**

### **2.1.4 Werkvorschriften**

**Das ewz erlässt technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz.**

**Das ewz erlässt technische Vorschriften in Zusammenhang mit Systemdienstleistungen.**

### **2.1.5 Anschlüsse in Mittel- und Hochspannung und besondere Anschlüsse**

**Der Stadtrat regelt die Voraussetzungen für einen Anschluss in Mittel- und Hochspannung und für besondere Anschlüsse sowie die Grundsätze der Kostentragung. Gestützt darauf legt das ewz die Spannungsebene fest und vereinbart die Einzelheiten von Mittel- und Hochspannungsanschlüssen sowie besonderen Anschlüssen in einem Vertrag mit der Kundin oder dem Kunden.**

### **2.1.7 Grenzstelle**

**Als Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation gelten**

- a. bei unterirdischen Netzanschlüssen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers, oder**
- b. bei oberirdischen Netzanschlüssen die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.**

**Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung des Eigentums, der Haftung und der Unterhalts- und Instandhaltungspflicht.**

### **2.1.8 Reduktion der Anschlussleistung**

Wenn die Kundin oder der Kunde während fünf Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung nicht oder nur bis zu 60 Prozent nutzt, kann das ewz die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern.

Bei Anschlüssen, für die eine Zusatzgebühr gemäss Art. 15 Netzanschlussverordnung bezahlt wurde, kann das ewz nach zehn Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern, wenn die Anschlussleistung nur bis zu 60 Prozent genutzt wird.

Geleistete Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückvergütet.

Wenn das ewz die Anschlussleistung reduziert hat und die Kundin oder der Kunde später ein Gesuch um Erhöhung der Anschlussleistung stellt, rechnet das ewz geleistete Netzkostenbeiträge an zusätzlich fällige Netzkostenbeiträge an.

## **2.2 Bau und Instandhaltung**

### **2.2.1 Bau und Instandhaltung**

Das ewz baut und unterhält den Netzanschluss ab Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle und hält ihn instand.

Das ewz entscheidet über den Altersersatz des Netzanschlusses sowie über das Vorgehen und die notwendige Instandsetzung bei Beschädigungen.

### **2.2.4 Ausführung**

Das ewz bestimmt in Absprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller die Art und die Trasse des Netzanschlusses, den Kabelquerschnitt, den Ort der Hauseinführung, die Art und den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers, der Steuer- und Messeinrichtungen mit den entsprechenden Kommunikationseinrichtungen sowie den Standort der notwendigen Transformatorenstationen.

### **2.3.4 Netznutzungstarife**

Das ewz verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG, SR 730.0) und auf kantonale Leistungsaufträge gestützte Abgaben und Leistungen. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

### **2.5.1 Grundsatz**

**Abs. 4 aufgehoben**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**

## Netzanschlussverordnung (NAV)

vom ...

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Ziff. 2.2.6 Energieabgabereglement<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 7. Februar 2018<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### I. Einleitung

Geltungsbereich Art. 1 Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für den Anschluss in Niederspannung an das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz).

Begriffe Art. 2 <sup>1</sup> In dieser Verordnung bedeuten:

a. Netzanschluss: technische Anbindung von Anlagen an das Verteilnetz (einschliesslich aller baulichen Voraussetzungen) ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle gemäss Ziff. 2.1.7 Energieabgabereglement<sup>3</sup>;

b. Transitleitung: Netzkabel, das zwei Verteilstellen (Verteilkabine, -nische oder -raum) verbindet und der Redundanz dient;

c. Netzanschlusspunkt<sup>4</sup>: Stelle, an der eine Anlage an einer Verteilstelle (Verteilkabine, -nische oder -raum), in einer Transformatorenstation, am letzten Anschluss an das Netz (Netzkabel) im öffentlichen Grund oder an einer Transitleitung im privaten Grund in Niederspannung an das Verteilnetz angeschlossen ist;

d. Anschlussüberstromunterbrecher: Sicherung zwischen Verteilnetz und Hausinstallation;

e. Bauliche Voraussetzungen: Für die Erstellung und den Betrieb des Netzanschlusses erforderliche Infrastruktur und

---

<sup>1</sup> Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 86 vom 7. Februar 2018.

<sup>3</sup> Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

<sup>4</sup> Die Bezeichnung Netzanschlusspunkt ist Synonym zu der in der Branche teils verwendeten Bezeichnung Verknüpfungspunkt.

Massnahmen wie z. B. Rohrblöcke, Mauerdurchbrüche, Brandabschlüsse;

f. Auswechslung: Ersatz des kompletten Netzanschlusses;

g. Änderung eines Netzanschlusses: Ersatz eines Teils oder Verlegung eines Teils des Netzanschlusses;

h. Verstärkung: Erhöhung der maximalen Anschlussleistung des Netzanschlusses in kVA;

i. Netzanschlussbeitrag: Gebühr zur Deckung der Erstellungskosten des Netzanschlusses sowie des Anschlussüberstromunterbrechers;

j. Netzkostenbeitrag: Gebühr zur Finanzierung der dem Netzanschluss vorgelagerten Infrastruktur.

<sup>2</sup> Eine vereinfachte Darstellung eines Netzanschlusses befindet sich im Anhang zu dieser Verordnung.

## II. Gebühren

Gebührenpflichtige

Art. 3 <sup>1</sup> Der Netzanschlussbeitrag, der Netzkostenbeitrag und allfällige weitere Gebühren dieser Verordnung werden von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller geschuldet.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und die Bestellerin oder der Besteller des Anschlusses haften solidarisch für Netzanschlussbeitrag, Netzkostenbeitrag und allfällige weitere Gebühren.

### A. Netzanschlussbeitrag

Netzanschlussbeitrag

Art. 4 <sup>1</sup> Der Netzanschlussbeitrag ist geschuldet bei:

a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz;

b. Auswechslung des Netzanschlusses;

c. Verstärkung eines Netzanschlusses mit physischen Massnahmen;

d. Änderung eines Netzanschlusses;

- e. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen;
- f. Rückbau eines Netzanschlusses.

<sup>2</sup> Das ewz kann auf die Verrechnung der Kosten verzichten, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Bestellerin oder der Besteller erwirbt für den Netzanschluss allfällig notwendige Durchleitungsrechte auf eigene Kosten.

## **B. Berechnungsgrundlage Netzanschlussbeitrag**

Grundlage	Art. 5 Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich nach den Kosten des Netzanschlusses ab Netzanschlusspunkt bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher.
Neuanschluss und Ersatz	<p>Art. 6 <sup>1</sup> Das ewz verrechnet die Kosten innerhalb der Bauzone im öffentlichen Grund pauschalisiert und im privaten Grund und ausserhalb der Bauzone nach Aufwand bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz (exklusive einphasige Kleinanschlüsse für die öffentliche Infrastruktur);</li> <li>b. Auswechslung eines Netzanschlusses (ausgenommen Altersersatz);</li> <li>c. Verstärkung eines Netzanschlusses.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Bei Altersersatz übernimmt das ewz die Kosten für das Kabel sowie für die baulichen Voraussetzungen im öffentlichen Grund. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bezahlt die Aufwendungen im privaten Grund.</p>
Übrige Anschlüsse	<p>Art. 7 Das ewz verrechnet die Kosten im öffentlichen und im privaten Grund nach Aufwand bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Änderung eines Netzanschlusses;</li> <li>b. einphasigen Kleinanschlüssen für die öffentliche Infrastruktur;</li> <li>c. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen;</li> <li>d. Rückbau eines Netzanschlusses.</li> </ul>

## C. Netzkostenbeitrag

Netzkosten-  
beitrag

Art. 8 <sup>1</sup> Der Netzkostenbeitrag ist geschuldet bei:

- a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz;
- b. Verstärkung eines Netzanschlusses mit oder ohne physische Massnahmen;
- c. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen ab einer Einsatzdauer von 5 Jahren;
- d. Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt nach mehr als 5 Jahren;
- e. Wechsel der Netzebene.

<sup>2</sup> Eine allfällige Reduktion der Leistung eines bestehenden Netzanschlusses gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Netzkostenbeiträgen.

## D. Berechnungsgrundlage Netzkostenbeitrag

Neuanschlüsse,  
Wiederinbetrieb-  
nahme nach  
5 Jahren, Bau-  
und andere  
temporäre  
Anschlüsse

Art. 9 Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund des maximal möglichen Leistungsbezugs aus dem Netz bei:

- a. Neuanschlüssen von Anlagen an das Verteilnetz;
- b. Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt nach mehr als 5 Jahren;
- c. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen ab einer Einsatzdauer von 5 Jahren.

Wiederinbetrieb-  
nahme innerhalb  
von 5 Jahren und  
Verstärkungen

Art. 10 Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen maximal möglichen Leistungsbezug aus dem Netz bei:

- a. Verstärkungen mit oder ohne physische Massnahmen;
- b. Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt innerhalb von 5 Jahren.

Netzebenenwechsel	Art. 11 Bei der Berechnung des Netzkostenbeitrags beim Netzebenenwechsel werden schon bezahlte Netzkostenbeiträge angerechnet.
Gebührenansatz	Art. 12 Der Stadtrat ist ermächtigt, den Netzkostenbeitrag für den Netzanschluss an die Netzebene 7 basierend auf den geltenden Branchenempfehlungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) <sup>5</sup> sowie der Gesetzgebung zur Stromversorgung festzulegen.
Leistungsstufen	<p>Art. 13 <sup>1</sup> Der Netzkostenbeitrag basiert auf der angemeldeten Leistung in kVA beim Bezug, wobei dieser Wert für die Gebührenberechnung auf die nächsthöhere Leistungsstufe aufgerundet wird.</p> <p><sup>2</sup> Leistungsstufen in kVA (A bei Niederspannung):  28 (40), 44 (63), 55 (80), 70 (100), 110 (160), 170 (250), 220 (315), 280 (400), 440 (630), 500 (720), 560 (800), 660 (950), 850 (1220), 1000 (1440), 1200 (1730), 1400 (2000), 1600 (2300), 1800 (2600), 2000 (2880), 2200 (3170), 2400 (3460), 2600 (3750), 2800 (4040), 3000 (4330) usw.</p> <p><sup>3</sup> Die Leistungsstufen 70–660, 1000, 2000, 3000 kVA usw. entsprechen den vom ewz verwendeten Normanschlüssen; bei den übrigen handelt es sich um Zwischenstufen zum Zweck der Gebührenverlagerung. Wird ein Netzkostenbeitrag aufgrund einer Zwischenstufe veranlagt, kann die effektive Bezugsleistung mittels einer entsprechenden Messeinrichtung dauernd überwacht werden. Übersteigt die effektive Bezugsleistung die bestellte Zwischenstufe, wird dem bestellten Anschluss die nächst höhere Leistungsstufe zugeteilt und die Differenz nachveranlagt.</p>

## E. Weitere Gebühren in Zusammenhang mit dem Netzanschluss

Änderungen am Versorgungs- und Messkonzept	Art. 14 Bei Änderungen am Versorgungs- und Messkonzept und Annullierungen, die nach Bewilligung des Netzanschlusses durch das ewz erfolgen, verrechnet das ewz der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller die zusätzlich notwendigen Leistungen oder die bei einer Annullierung bereits erbrachten Leistungen nach Aufwand.
--	---

<sup>5</sup> Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz, Empfehlung Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmerinnen und -nehmer an das Verteilnetz) des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE).



Überdimensionierte Leistung auf Kundenwunsch

Art. 15 <sup>1</sup> Fordert die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Bestellerin oder der Besteller eine höhere als die vom ewz für die geplante Nutzung des Netzanschlusses vorgesehene Leistungsdimension, ist für die Bereitstellung der geforderten Mehrleistung eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Die gemäss Abs. 1 geschuldete Gebühr fällt pro kVA der geforderten Mehrleistung an und basiert auf dem für den überdimensionierten Leistungsanteil pauschalisierten Netznutzungsentgelt für 10 Jahre seit Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

<sup>3</sup> Der Stadtrat publiziert die Kosten pro kVA gemäss der Berechnungsgrundlage in Abs. 2.

<sup>4</sup> Nutzt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Anschluss innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inbetriebnahme im Rahmen der geforderten Mehrleistung, wird der gemäss Abs. 2 berechnete Betrag anteilmässig nach Zeitwert und effektiver Nutzung zurückerstattet.

### III. Allgemeine Bestimmungen

Mehrwertsteuer Art. 16 Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

Fälligkeiten Art. 17 Der Netzanschlussbeitrag und der Netzkostenbeitrag sowie die für eine überdimensionierte Leistung zu zahlende Zusatzgebühr gemäss Art. 15 Abs. 1 werden nach Bauvollendung erhoben. Die Zahlungen werden mit der Rechnungstellung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

### IV. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen Art. 18 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Verhältnis zum bisherigen Recht Art. 19 Auf Netzanschlussgesuche gemäss Ziff. 2.1.2 Energieabgabereglement, die vor Inkraftsetzung der Netzanschlussverordnung gestellt werden, ist der Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk, anwendbar. Ausschlaggebend ist der Poststempel und bei E-Mail-Gesuch das Eingangsdatum.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

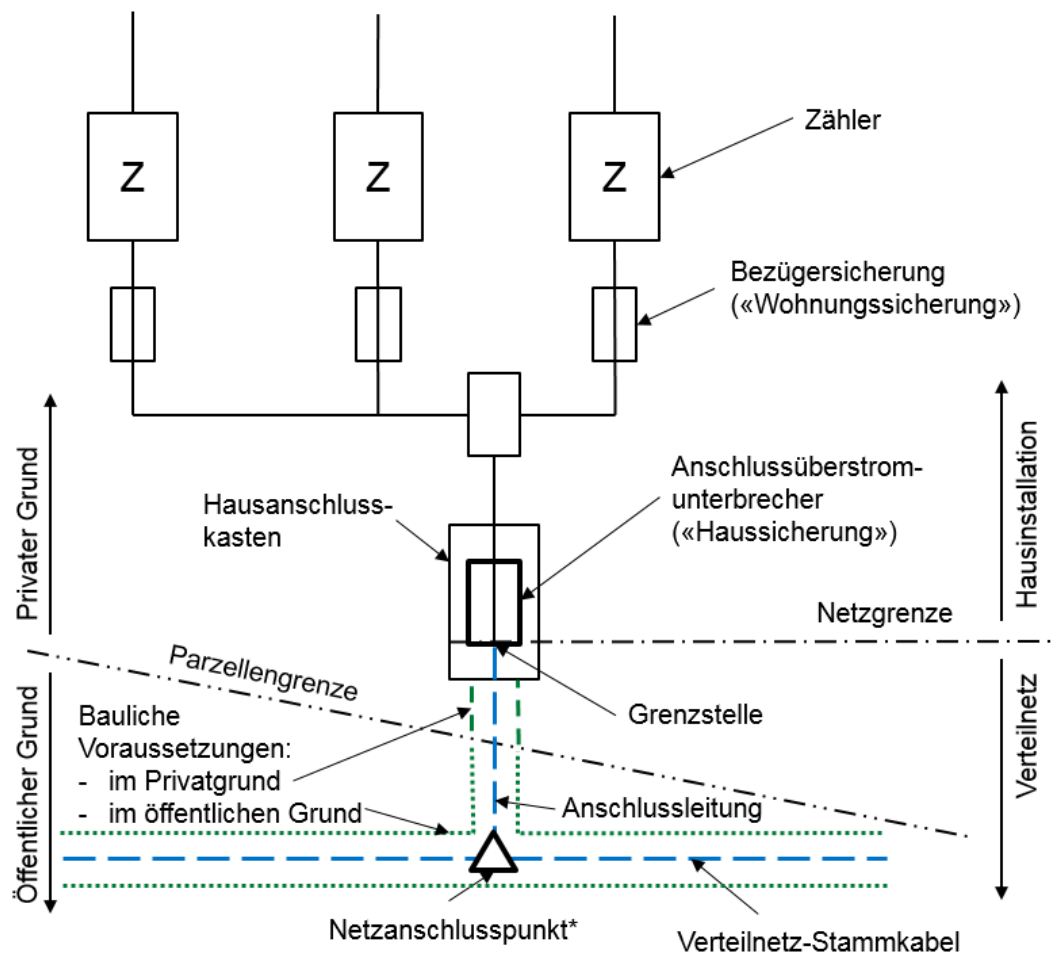
Art. 20 Der Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk,  
Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006, wird mit  
Inkraftsetzung der Netzanschlussverordnung aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 21 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

## Anhang

### Vereinfachte Darstellung eines Netzanschlusses



\*auch Verknüpfungspunkt genannt